Crim.
243 u

Strafgesetzbuch

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

AUSTREICHG.

<36638168120015

<36638168120015

Bayer. Staatsbibliothek

Strafgesetzbuch

für das

Großherzogthum Hessen,

nebst den damit zusammenhängenden

Gesetzen.

Darmstadt, 1841.

Im Verlage der Invaliden-Anstalt.

Gedruckt in der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

85. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

		Seite.
Tit. I.	Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind. Art. 1 — 6	1 — 3.
Tit. II.	Von den Strafen und deren Folgen. Art. 7 — 36	4 — 12.
Tit. III.	Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet. Art. 37 — 56	12 — 17.
Tit. IV.	Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze. Art. 57 — 62.	17 — 18.
Tit. V.	Von der Vollendung und vom Versuch. Art. 63—70	19 — 22.
Tit. VI.	Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern. Art. 71 — 93	22 — 28.
Tit. VII.	Von dem Rückfalle. Art. 94 — 103	28 — 31.
Tit. VIII.	Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen. Art. 104 — 113	31 — 33.
Tit. IX.	Von der Milderung der Strafen. Art. 114 — 117	33 — 35.
Tit. X.	Von Zumessung der Strafe. Art. 118 — 122 .	35 — 37.
Tit. XI.	Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung. Art. 123 — 128 .	38 — 39.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Tit. XII.	Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe. Art. 129 — 139	39 — 44.
Tit. XIII.	Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten. Art. 140 — 146	44 — 46.

		Seite.
Tit. XIV.	Von der Beleidigung der Majestät. Art. 147 — 151	46 — 47.
Tit. XV.	Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums. Art. 152. 153.	47 — 48.
Tit. XVI.	Von dem Aufruhr und Auflauf. Art. 154 — 163.	48 — 52.
Tit. XVII.	Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen. Art. 164 — 171	52 — 54.
Tit. XVIII.	Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen. Art. 172 — 181	54 — 57.
Tit. XIX.	Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen. Art. 182 — 185	57 — 59.
Tit. XX.	Von Verletzung der Amts- und Dienstehre. Art. 186 — 192	59 — 61.
Tit. XXI.	Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion. Art. 193 — 196	61 — 62.
Tit. XXII.	Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen. Art. 197 — 201	62 — 64.
Tit. XXIII.	Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte. Art. 202. 203. . . .	64.
Tit. XXIV.	Von den Münzverbrechen und Vergehen. Art. 204 — 217	65 — 68.
Tit. XXV.	Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers. Art. 218 — 227	68 — 70.
Tit. XXVI.	Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel. Art. 228 — 232 .	70 — 71.
Tit. XXVII.	Vom Meineide und vom Eidesbruch. Art. 233 — 243	71 — 74.
Tit. XXVIII.	Von Landstreichern und Bettlern. Art. 244 — 250	75 — 76.
Tit. XXIX.	Von der Tödtung. Art. 251 — 261 . .	76 — 80.
Tit. XXX.	Von der Körperverletzung. Art. 262 — 272 .	80 — 84.
Tit. XXXI.	Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln. Art. 273 — 275	84 — 86.
Tit. XXXII.	Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. Art. 276 — 280 .	86 — 88.

		Seite.
Tit. XXXIII.	Von der Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 281 — 285	88 — 90.
Tit. XXXIV.	Von der Aussetzung hülfloser Kinder o. anderer hülfloser Personen. Art. 286—291	90 — 92.
Tit. XXXV.	Vom Zweikampfe (Duell). Art. 292—295	92 — 93.
Tit. XXXVI.	Von Verletzung der persönlichen Freiheit. Art. 296 — 302	94 — 97.
Tit. XXXVII.	Von den Angriffen auf die Ehre. Art. 303 — 321	97 — 102.
Tit. XXXVIII.	Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch. Art. 322 — 328 . . .	102 — 104.
Tit. XXXIX.	Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit. Art. 329 — 343 .	104 — 108.
Tit. XL.	Von dem Raube. Art. 344 — 348 .	108 — 110.
Tit. XLI.	Von der Erpressung. Art. 349 — 353 .	110 — 111.
Tit. XLII.	Vom Diebstahle. Art. 354 — 378 .	111 — 121.
Tit. XLIII.	Von der Unterschlagung. Art. 379—384	121 — 123.
Tit. XLIV.	Von der Schriftfälschung und vom Betruge. Art. 385 — 399 . . .	123 — 130.
Tit. XLV.	Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person. Art. 400. 401 . . .	131 — 132.
Tit. XLVI.	Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten. Art. 402 — 406	132 — 134.
Tit. XLVII.	Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren. Art. 407.	135.
Tit. XLVIII.	Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen. Art. 408. 409	135 — 136.
Tit. XLIX.	Von Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 410	136.
Tit. L.	Von der Brandstiftung. Art. 411—419	136 — 140.
Tit. LI.	Von der Ueberschwemmung. Art. 420—423	140 — 141.
Tit. LII.	Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums. Art. 424 — 428 . .	141 — 143.
Tit. LIII.	Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen. Art. 429. 430 . .	143.
Tit. LIV.	Von der Wilderei. Art. 431 — 436 .	144 — 145.

Seite.

Tit. LV. Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen. Art. 437. 438 . . . . 145 — 146.

Tit. LVI. Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. Art. 439 — 475 . . . . . . 146 — 160.

Tit. LVII. Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen. Art. 476 — 481 . . . . 160 — 162.

Tit. LVIII. Von dem Verbrechen der Amtserschleichung. Art. 482 — 484 . . . . . . 162.

II. Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum betreffend.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—5 163 — 165.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen. Art. 6 — 22 165 — 171.

Dritter Abschnitt. Polizeiliche Verfügungen. Art. 23—35 . 172 — 174.

III. Gesetz,

die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend.

Erster Abschnitt. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. Art. 1 — 3 . 175 — 179.

Zweiter Abschnitt. Die Provinz Rheinhessen betreffend. Art. 4 — 20 . . . . 179 — 184.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 21—23 185.

IV. Verordnung,

die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils betreffend . . 186.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Strafgesetzbuch.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um der Strafrechtspflege in Unseren sämmtlichen Landestheilen eine gleichmäßige und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen hiermit zu erlassen:

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1.

Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 3.

Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4.

Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Großherzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;
2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;
3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen

Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist;

4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5.

Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen begangen worden sind;

2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6.

Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7.

Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind:

1) Todesstrafe;
2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
4) Dienstentsetzung;
5) Correctionshausstrafe, nicht unter drei Monaten und nicht über zehn Jahre;
6) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXV des gegenwärtigen Gesetzbuchs;
7) Dienstentlassung;
8) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;
10) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über ein Jahr;
11) bürgerliches Gefängniß, nicht über drei Monate;
12) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;
13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8.

Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung vollzogen.

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

Art. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 10.

Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt.

Art. 11.

Den Gerichten ist gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen.

Art. 12.

Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 13.

Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden.

Art. 14.

Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist

von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Art. 15.

Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 16.

Die im Art. 7. Nr. 3, 5 und 11 erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, nach einander nicht über vier Wochen;
2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat;
3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 17.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 102, nicht geschärft werden.

Art. 18.

Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 19.

Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre.

Art. 20.

Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt.

Art. 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 102 keine Anwendung.

Art. 22.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden;
6) die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 23.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 24.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) der Verlust der Ruhegehalte.

Art. 25.

Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Nachtheile verbunden.

Art. 26.

Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt

hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 22 bis 25 wegen erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 27.

Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig.

Bekleidet der des Staatsdienstes Entsetzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Standesherrn oder Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zu, jenen von diesem Amte zu entlassen.

Art. 28.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 29.

Die in der Verfassungsurkunde in Bezug auf Suspension und Verlust des Staatsbürgerrechts, sowie in Bezug auf die

Fähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer der Landstände des Großherzogthums auf Landtagen zu erscheinen, enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft und erleiden durch die Verfügungen der Art. 22 bis 28 dieses Gesetzbuchs keine Abänderung.

Art. 30.

Die Verurtheilungen zur Todes-, zur Zuchthausstrafe oder zur Correctionshausstrafe von einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Art. 31.

Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

Art. 32.

Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 33.

Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 34.

Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 35.

Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 36.

Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:

a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;

b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;

2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1 a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.
Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.

Art. 37.

Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;

2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;

3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 38.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen

Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 39.

Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 40.

Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder als Verletzung der Amtspflichten strafbar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende verantwortlich.

Art. 41.

Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Art. 42.

Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 43.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 44.

Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 45.

Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 39 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Droht die Gefahr dem Leben einer im Art. 39 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen.

Art. 46.

In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche

Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 47.

Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 46) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 48 und 49) nicht überschritten worden sind.

Art. 48.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 49.

Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 50.

Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 51.

In den Fällen des Art. 39, sowie der Art. 45 bis 50 ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 52.

Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 53.

Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 54.

In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Ge-

setzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben.

Doch bleibt der Verzicht wirkungslos, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.

Art. 55.

Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 56.

Haben mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 57.

Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist.

Art. 58.

Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder

strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 59.

Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Art. 60.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 61

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 62.

Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 63.

Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

Art. 64.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.

Art. 65.

Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 66.

Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten, Verbrechens bloß vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.

Art. 67.

Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit

nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuchs eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 68.

Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe:
   in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren;

2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;

3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe oder nur Correctionshausstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;

4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
   in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;

5) Dienstentsetzung:
in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;

6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;

7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs:
in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 69.

Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 70.

Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 69) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchs-

handlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

§. I. Urheber.

Art. 71.

Als **Urheber** eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der **Anstifter** (intellectuelle Urheber), welcher Ursache des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 72.

Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen **und** das Verbrechen **auf diese oder sonstige** Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

Art. 73.

Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

§. II. Complott.

Art. 74.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 75.

Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 76.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 77.

Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 78.

Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 79.

Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte, sind straflos.

Art. 80.

Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 81.

Die Gesetze wider das Complott (Art. 74 bis 80) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Ver-

brechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 94. Nr. 1, 3, 4 und 7 als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 82.

Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

§. III. Gehülfen.

Art. 83.

Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 73, als Gehülfe zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;

3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 87) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 84.

Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 68 für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt, und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat, und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art. 85.

Die im Art. 80 genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 84 und den einzelnen Nummern des Art. 68 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 86.

Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

§. IV. Begünstiger.

Art. 87.

Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Beziehung auf das Ver-

brechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Art. 88.

Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird belegt:

1) wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht;
2) wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegkinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Ausführung der von ihnen beabsichtigten That nicht hindert.

Art. 89.

Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 90.

Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder

bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 91.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 92.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 93.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besonderen, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtung hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle.

Art. 94.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Großherzoglichen Siegel, des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;

2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;
5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 95.

Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 96.

Als ausländische Erkenntnisse im Sinne des Art. 95 sind nur die Erkenntnisse der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen.

Art. 97.

Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des

nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 98.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 99.

Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 100.

Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Reicht die im Gesetze gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten, so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Correctionshausstrafe in der angegebenen Art aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergegangen werden.

Art. 101.

Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus-

oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7 die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 102.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 103.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 125 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen.

Art. 104.

Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung der in den folgenden Art. 105, 106, 107, 108, 109 und 110 enthaltenen Ausnahmen und Vorschriften.

Art. 105.

Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 106.

Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Art. 107.

Sind zugleich Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit und Correctionshausstrafen verwirkt, so werden die Correctionshausstrafen, jedoch nur in der Hälfte ihrer Dauer, als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht.

Art. 108.

Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, oder wird in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Correctionshausstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind nur bis zu zwei Drittheilen anzusetzen.

Art. 109.

Es darf jedoch in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 110.

Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des Art. 108 zu verfahren.

In keinem Falle darf die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe drei Monate übersteigen.

Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art die Correctionshausstrafe nicht auf länger als drei

Jahre erkannt werden. Reicht diese Strafe nicht aus, so ist zur Zuchthausstrafe überzugehen.

Art. 111.

Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 112.

Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 113.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen.

Art. 114.

Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 115 und 116 aufgestellten Bestimmungen;

2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 37. Nr. 2 und 3 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 116 in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 115.

Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 116.

Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;

2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren:

Correctionshausstrafe von wenigstens einem Jahr und höchstens fünf Jahren;

3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren: Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr;

4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;

5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;

6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis.

Art. 117.

Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.

Art. 118.

Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 119.

Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 120.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;

4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 121.

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechszehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat;

2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung,

Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;

5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

7) wenn er neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

8) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 122.

Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in drei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß bis zu einem Monat herabzusetzen.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.

Art. 123.

Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 124.

Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statthatte.

Art. 125.

Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;

2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;

3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;

4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;

5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 126.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Hand-

lung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 127.

Die Verjährungszeit lauft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 128.

Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.

§. 1. Hochverrath.

Art. 129.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Großherzogs oder des Verwesers des Großherzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;

2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Großherzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;

3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 130.

Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit dem Tode;

2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren.

Art. 131.

Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 129 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder

sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art. 132.

Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 133.

Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, vier bis sechsjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, drei bis fünfjährige Correctionshausstrafe.

Art. 134.

Jeder Angehörige des Großherzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige

außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Art. 91 genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 135.

Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angiebt, ist straffrei.

§. II. Landesverrath.

Art. 136.

Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder Großherzogliche Unterthan, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Großherzogthum den Rechtsschutz genießt und der
   a. einen anderen Staat zu einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat,
   b. in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich
   c. Militärpersonen von den Großherzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder
   d. einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;
2) wer dem Feinde als Spion gedient hat;
3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder

andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben, oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;

4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen, vorsätzlich unterstützt hat;

5) jeder Großherzogliche Unterthan, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 137.

Der Landesverrath wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe; im Falle Nr. 5 des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;

2) nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs:

a. wenn die unter Nr. 1. lit. c des vorhergehenden Artikels aufgezählten Handlungen von Ausländern begangen werden (Art. 175 des Militärstrafgesetzbuchs);

b. im Falle Nr. 2 des vorhergehenden Artikels (Art. 171 und 172 des Militärstrafgesetzbuchs), und

c. wenn die unter Nr. 4 des vorhergehenden Artikels

genannte Werbung von Ausländern an Großherzoglichen Militärpersonen oder an noch nicht im Militärdienst stehenden jungen Leuten verübt wird (Art. 173 und 174 des Militärstrafgesetzbuchs).

Art. 138.

Was im Art. 135 in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

§. III. Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

Art. 139.

Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 130, 131, 132, 133, 134 und 135 beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 136 bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 137 und 138 zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 140.

Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt, oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 141.

Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen,

Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen anderen Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Großherzoglichen Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Großherzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 142.

Bei Zumessung der in den Art. 140 und 141 bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Art. 143.

Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Großherzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 144.

Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 136. Nr. 4), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis zu vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für aus-

wärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 136. Nr. 1. lit b und c), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 145.

Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 146.

Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die bei dem Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Agenten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel XXXVII enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß bestraft.

In dem Falle des gegenwärtigen, wie des vorhergehenden Artikels findet die strafgerichtliche Einschreitung nur auf Verlangen der Staatsregierung statt.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät.

Art. 147.

Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung, mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode;

2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren.

Art. 148.

Wer in Gegenwart des Großherzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 149.

Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Großherzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht bloß seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 150.

Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Großherzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 151.

Wegen der in den Art. 148, 149 und 150 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.

Art. 152.

Sind die im vorhergehenden Titel XIV. Art. 147, 148, 149 und 150 bezeichneten Handlungen gegen die Großher-

zogin, gegen den Erbgroßherzog, gegen die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 147 unter Nr. 1 bestimmten Strafe, acht bis sechszehn Jahre Zuchthaus;

2) statt der daselbst unter Nr. 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;

3) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren;

4) statt der im Art. 149 bestimmten Strafe, Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;

5) statt der im Art. 150 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Der Art. 151 des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 153.

Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den in dem Titel XXXVII enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 303 und 304) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.

Art. 154.

Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen,

geschehe dieses um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 155.

Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dieß aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit oder deren Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 156.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 157.

Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause;

2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;

3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;

4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu vier Jahren.

Art. 158.

Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht, verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu drei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 159.

Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von zwölf

bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist;

2) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 157. Nr. 2 oder 3 genannten Art verübt worden ist;

3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 160.

Ergiebt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 157 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 161.

Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 162.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;

2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 155.

Art. 163.

Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche

jedoch auf keine Weise zu erkennen giebt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besonderen, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Großherzogs laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.

Art. 164.

Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.

Art. 165.

Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll auf Klage des Betheiligten bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;

2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund.

Art. 166.

Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört (Art. 193) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 167.

Wer, um eine Beleidigung zu rächen oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 168.

Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 169.

Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 170.

Sind in Fällen der Art. 166, 167 und 168 Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 166 und 168 bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 167 bis zu sechs Monaten Correctionshausstrafe erkennen.

Art. 171.

Wer gegen einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.

Art. 172.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person

durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 154) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 173.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;

2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174.

Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Gendarmen, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173. Nr. 1 mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle

des Art. 173. Nr. 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175.

Wenn die in den Art. 172, 173 und 174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Art. 176.

Hat derjenige, gegen den die Widersetzung verübt worden ist, durch gesetzwidriges Verfahren selbst dazu Veranlassung gegeben, so ist die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mindern; auch kann in leichteren Fällen auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 177.

Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie Mitglieder ständischer Versammlungen in den durch den zweiten Absatz des Art. 63 der Verfassungsurkunde für strafbar erklärten Fällen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178.

Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 179.

Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollzie-

hung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden.

Art. 180.

Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 181.

Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX.

Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen.

Art. 182.

Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Privatverbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche jenem Verbote zuwidergehandelt, sowie diejenigen, welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben, bestraft werden, und zwar:

1) die Anstifter oder Vorstände:

mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat;

2) die übrigen Mitglieder:

mit Gefängnißstrafe von drei bis fünfzehn Tagen.

Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind.

Ueberdies können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen.

Art. 183.

Hat die Staatsregierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Auslande gestifteten oder bestehenden Verbindung, oder an einem solchen Vereine verboten, so werden diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Gefängniß von ein bis fünfzehn Tagen, und wenn sie für den verbotenen Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Art. 184.

Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit, oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat, und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat verurtheilt werden.

Art. 185.

Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst

dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XX.

Von Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Art. 186.

Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;
2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 187.

Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Officiersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche

öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;

3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Rangs der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 188.

Die Bestimmungen des Art. 186 finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 189.

Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Officiersrang haben, Gendarmen oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle Nr. 1 des Art. 187:
mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;

2) im Falle Nr. 2 des Art. 187, und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist:
mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße;

3) in allen anderen Fällen:
mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art. 190.

Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Art. 191.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht

zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 192.

Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden bestraft.

Titel XXI.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.

Art. 193.

Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 166), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß giebt, soll zu Gefängnißstrafe bis zu einem Monat verurtheilt werden.

Art. 194.

Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 195.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

Art. 196.

Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.

Titel XXII.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.

Art. 197.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Art. 198.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:

1) den Grad der angewendeten Gewalt;

2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;

3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 199.

Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden, im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 200.

Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 201, sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deshalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 201.

Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll bloß darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 16 gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXIII.

Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte.

Art. 202.

Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke giebt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 455 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 203.

Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XXIV.

Von den Münzverbrechen und Vergehen.

Art. 204.

Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 205.

Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;

2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

Art. 206.

Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten.

Art. 207.

Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;

2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 208.

Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den inneren Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten, und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 209.

Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen giebt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 210.

Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 211.

Wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 212.

Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 204 und 209 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel ꝛc. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 213.

Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlch, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgiebt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll,

1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und

2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 214.

Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgiebt, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 215.

Erscheinen die in den Art. 213 und 214 bezeichneten Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 216.

Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses

Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 217.

Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 212 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXV.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers.

Art. 218.

Wer Großherzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig.

Art. 219.

Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 220.

Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter Nr. 1 trifft

auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgiebt.

Art. 221.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt, soll zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 222.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Anderen abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 223.

Wer das Großherzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 224.

Die Strafe unter Nr. 1 des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 225.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich, an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 226.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 227.

Die in den Art. 215, 216 und 217 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus bloß verfälschten Papieren.

Titel XXVI.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.

Art. 228.

Wer das Großherzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder

verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 229.

Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 230.

Wer sich der im Art. 228 bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 231.

Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 230 bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 232.

Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

Titel XXVII.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.

Art. 233.

Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen

Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zulässig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 234.

Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 235.

Der Meineid wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel **II.** aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird Jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Acte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Art. 236.

Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 237.

Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren oder zur Todesstrafe verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 235 bestimmten, erkannt werden, nämlich:

1) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, wenn die Todesstrafe an dem Angeschuldigten vollstreckt worden ist;
2) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese Strafe jedoch noch nicht vollstreckt, oder wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;
3) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 238.

Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 237 enthaltenen Voraussetzung,

1) in dem daselbst unter 1 bemerkten Falle:
auf Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren;
2) in dem daselbst unter 2 bemerkten Falle:
auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren

zu erkennen.

Art. 239.

Wurde ein Angeschuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, auf den Grund eines falschen Zeugnisses

oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunstverständige in der Absicht abgelegt haben, um seine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstreckt, so werden die Zeugen oder Kunstverständigen mit dem Tode bestraft.

Art. 240.

Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und solange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Ersatz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 235 bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Art. 241.

Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 242.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 243.

Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVIII.

Von Landstreichern und Bettlern.

Art. 244.

Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 245.

Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitenmale betreten werden, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 246.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;
3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 247.

Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im

Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 248.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler

1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Art. 246 unter Nr. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 249.

Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft.

Art. 250.

In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und ebenso gegen den Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXIX.

Von der Tödtung.

Art. 251.

Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödt-

lichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 252.

Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Art. 253.

Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todschläger mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 254.

Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todschlägers oder seiner im Art. 39 genannten

Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis acht Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 255.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 256.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 257.

Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 258.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 259.

Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;

2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;

2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;

3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;

4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 329), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle Nr. 2 auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 260.

Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 259 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis acht Jahren:
in dem unter Nr. 1 im Art. 259 bestimmten Falle, und

2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren:
in allen übrigen Fällen.

Art. 261.

Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren;

2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXX.

Von der Körperverletzung.

Art. 262.

Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;

2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;

3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;

4) mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 263.

Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 262. Nr. 1 und 2: Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;

2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

3) in den daselbst unter Nr 4 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu sechszig Gulden.

Art. 264.

War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 39 genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 263 gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:

1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren;

2) in den daselbst unter Nr. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahre;

3) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 265.

Bei Zumessung der in den Art. 262, 263 und 264 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 262. Nr. 1, 2 und 3, und der Art. 263 und 264. Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Classe bestimmten Grad herabzusetzen.

Art. 266.

Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 262 unter Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 263 unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Gefängniß erhöht werden.

Art. 267.

Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis fünf Jahren ein.

Art. 268.

Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt

worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Auffeher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 269.

Wer aus Fahrlässigkeit einem Anderen eine der im Art. 262 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 267 wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 270.

Wenn die im Art. 256 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 262 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 271.

Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 272.

Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 262 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen,

sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXXI.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

Art. 273.

Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 58, 60, 62) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todschlags (Art. 253) getroffen, oder von der in den Art. 263 unter Nr. 1. 264. Nr. 1 und 265 bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann;

2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 263, 264, 265);

3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Ver-

letzung von der Strafe der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (Art. 263 und 264. Nr. 1. Art. 265) getroffen;

4) sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 274.

Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 263, 264 und 265 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß

im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 262) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 275.

Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie bloß zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 39 bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 273 und 274, insoweit sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXXII.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Art. 276.

Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht

hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen.

Art. 277.

Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer
3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgiebt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit dem Tode, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren bestraft werden.

Art. 278.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist;

2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 279.

Geschah die im Art. 276 mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 255 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 277 auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 280.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXIII.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 281.

Wenn eine Schangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;

2) mit Correctionshaus von ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 282.

Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Art. 283.

Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren statt.

Art. 284.

Geschah die im Art. 281 mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;

2) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender Nr. 1 angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;

3) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

4) mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 285.

Bei Zumessung der in den Art. 282, 283 und 284 bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 256 genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXIV.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Art. 286.

Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 287.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier

Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;

2) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 288.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;
2) zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;
3) zu Correctionshausstrafe von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 289.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;
2) Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 290.

Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 287,

288, 289 angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 291.

Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 268 verordnet, verfügen.

Titel XXXV.

Vom Zweikampfe (Duell).

Art. 292.

Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262. Nr. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe

eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 293.

Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 294.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in den im Art. 292 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in dem Falle unter Nr. 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 295.

Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist

2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. **XXIX** und **XXX**) zur Anwendung.

Titel XXXVI.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

§. I. Entführung.

Art. 296.

Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Anderen zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 297.

Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 296, eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das

Lebensalter der Letzteren Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dieß hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 298.

Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

§. II. Menschenraub.

Art. 299.

Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;

2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;

3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 300.

Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

§. III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 301.

Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 302.

Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausstrafe bis auf sechszehn Jahre zu erhöhen.

Titel XXXVII.

Von den Angriffen auf die Ehre.

Art. 303.

Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können überdieß auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 304.

Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Art. 305.

Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die desfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

Art. 306.

Die Verläumdung wird bestraft:

1) im Falle des Art. 304 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) im Falle des Art. 305 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden.

Ist die Verläumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so soll neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 307.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung;

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;

4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 308.

Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:

1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und

2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 309.

Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:

1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;

2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist;

so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 310.

Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 311.

Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe und zugleich zu einer Geldbuße von fünfzig bis hundert und fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Art. 309 unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 312.

Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein.

Art. 313.

Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert, so hat gegen den Beleidiger nur eine Polizeistrafe statt.

Art. 314.

Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 315.

Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht bloß den Fall des Art. 308. Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 316.

Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 317.

Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 318.

In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafur-

theils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 319.

Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 320.

Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 321.

Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVIII.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.

Art. 322.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 323.

Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des anderen Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 324.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 325.

War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 326.

Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dieß hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 327.

Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 328.

Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXIX.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

§. I. Nothzucht.

Art. 329.

Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 330.

Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Le-

benszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe von zwölf bis sechszehn Jahren erkannt werden;

2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren;

3) in allen anderen Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. II. Verführung zur Unzucht.

Art. 331.

Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330. Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 332.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 333.

Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 334.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung, so-

wie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

§. III. Blutschande.

Art. 335.

Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;

2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 336.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;

2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 337.

Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter einem Monat, verurtheilen.

§. IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 338.

Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht,

soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 329 bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

§. V. Kuppelei.

Art. 339.

Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 340.

Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333 genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

§. VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 341.

Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

§. VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 342.

In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 343.

Ascendenten, welche sich der in den Art. 329 bis 340 erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XL.

Von dem Raube.

Art. 344.

Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 354, 355), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 345.

Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 346.

Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit dem Tode ist der Räuber zu bestrafen,

a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt,

b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt,

c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren erkannt werden.

2) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zur Todesstrafe zu verurtheilen ist.

3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren erkannt werden.

Art. 347.

Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;

b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;

c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;

d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;

e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;

f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 348.

Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 346 unter Nr. 3 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren bis auf Lebenszeit erhöhen.

Titel XLI.

Von der Erpressung.

Art. 349.

Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Art. 350.

Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 346, 347 und 348 bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 351.

Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 352.

Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch an-

dere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 353.

Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren verurtheilt werden.

Titel XLII.

Vom Diebstahle.

Art. 354.

Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldrüge-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Art. 355.

Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 356.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 357.

Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 354), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Casse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 358.

Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 94. Nr. 7) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 359.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines

ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden.

Art. 360.

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen.

Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 361.

Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behufe der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 362.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 364, noch einer der im Art. 366 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 363.

Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 366 angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird

als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 364.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;

3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist;

4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;

5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;

6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat;

7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder

Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat;

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden; —

9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;

10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 365.

Bei Zumessung der im Art. 363 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 364 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 366.

Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;

4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;

5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten

oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden ist;

6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist.

Art. 367.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;

2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 368.

Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Inneren, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 369.

Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als

Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 370.

Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 371.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 366. Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen.

Art. 372.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur einer der im Art. 366 bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,

nicht unter zwei Jahren,

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,

nicht unter vier Jahren

bestimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 366 bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

Art. 373.

Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94. Nr. 7 genannten Verbrechen Corrections- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.

Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängnißstrafe von mehr als einem Monat erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 362 durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren erkennen.

Art. 374.

Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94. Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus

allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. **VII**, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 375.

Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll die in Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. **VII.** Art. 107, 108, 109 und 110, Absatz 3) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.

Art. 376.

Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei *kleinen* oder *einfachen* Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein *ausgezeichneter* gewesen, so gilt der *völlige* Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 377.

Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft:

1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde,

mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 378.

Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLIII.

Von der Unterschlagung.

Art. 379.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 380.

Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder
2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 381.

Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 382.

Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 362, 363 und 365 bestraft; jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 381 um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 383.

Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten

Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;

2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 384.

Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 358), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 359), über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLIV.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

§. 1. Schriftfälschung.

Art. 385.

Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung

von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art. 386.

Die Schriftfälschung wird bestraft:

I. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn sie verübt worden ist:

a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs, oder mit dem Großherzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Großherzoglichen Staatsraths oder eines der Großherzoglichen Ministerien ausgefertigt sind;

b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;

c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protocollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden;

d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterbregistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

e) an Notariatsacten und Notariatsprotocollen;

f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;

g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine;

h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter **I.** bis auf drei Monate herabsetzen, und im Falle unter **II.** statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu **I.** nach Analogie der im Art. 372, und zu **II.** nach Analogie der im Art 365 gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 387.

Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Andern zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 388.

Von den in den Art. 385, 386 und 387 enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschun-

gen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 389.

1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;

2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Art. 390.

Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 212 fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

II. Betrug.

Art. 391.

Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benach-

theiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Anderen in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Art. 392.

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadensersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 393.

Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 und 397 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 394.

Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 397 angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Be-

truge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 395.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;

oder

3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;

oder

4) von mehreren Personen in Verbindung;

oder

5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;

oder

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;

oder

7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 396.

Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 365),

über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 397.

Mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden bestraft:

1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;
2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;
3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;
4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;
5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch

fälscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;

6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;

7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

§. III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 398.

Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 358 genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 399.

Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 94. Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 386 und 397 bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens zehn Jahren bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII, von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLV.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person.

Art. 400.

Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;

2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;

3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 401.

Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des

Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLVI.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten.

Art. 402.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 403), nach den im Tit. XLIV. §. II. vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 403.

Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;

2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;

3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;

5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;

6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrages oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Art. 404.

Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann;

2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht,

oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;

3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;

4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;

5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirkulation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 405.

Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 403 und 404 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.

Art. 406.

Die in den Art. 403, 404 und 405 enthaltenen Bestimmnngen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLVII.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren.

Art. 407.

Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

Titel XLVIII.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.

Art. 408.

Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 409.

Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich

oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXVII, vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLIX.

Von Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 410.

Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden bestraft werden.

Titel L.

Von der Brandstiftung.

Art. 411.

Wer Wohnungen oder andere Aufenthalsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthalsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:

wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch

getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;

2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit:

a. wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;

b. wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;

c. wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;

d. wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;

3) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren in allen übrigen Fällen.

In den Fällen Nr. 3 haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 412.

Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt

werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Corrrectionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 413.

Alle anderen durch die Art. 411 und 412 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. LII, von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 414.

Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen.

Art. 415.

In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat.

Art. 416.

Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so

daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 417.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eine solche von fünf bis zehn Jahren, statt der im Art. 411. Nr. 3 bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu vier und statt der im Art. 412 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren stattfindet.

Art. 418.

Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachläßigt und dadurch einen Brand der in den Art. 411 oder 412 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 255 und 269 Anwendung.

Art. 419.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel LI.

Von der Ueberschwemmung.

Art. 420.

Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:
   wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:
   a. wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;
   b. wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 411. Nr. 2. lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;
3) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren in allen anderen Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 421.

Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 418 bestraft.

Art. 422.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 420 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 423.

Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel LII enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 424.

Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 425 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 425.

Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 424) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;
3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364. Nr. 6 genannten Gegenstände verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 426.

Bei Zumessung der in dem Art. 424 und 425 angedrohten Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die

entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 427.

Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 424 und 425. Nr. 4 und 5, und im Falle Nr. 3, wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt wurde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 428.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädignngen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Titel LIII.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.

Art. 429.

Wer die Dreiecksteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 430.

Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LIV.

Von der Wilderei.

Art. 431.

Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der **Wilderei** schuldig.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;
2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren und im Falle Nr. 2 mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 432.

Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 433.

Bei Zumessung der in den Art. 431 und 432 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in **ganz eingefriedigtem** Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 434.

Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 435.

Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deshalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 436.

In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehältlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LV.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.

Art. 437.

Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:
   a. wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;
   b. wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren;
2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren, nach

Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

Art. 438.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LVI.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 439.

Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

Art. 440.

Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441 an die Stelle der Dienstentsetzung,

Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 441.

Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß entlassen (nicht bloß in Ruhestand versetzt) worden war, so tritt:

statt der Dienstentsetzung:

Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

statt der Dienstentlassung:

Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,

und statt der Suspension von Dienst und Gehalt:

Gefängnißstrafe ein.

Art. 442.

Wenn die Gerichte in Gemäßheit des letzten Absatzes des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend", den Receß oder Defect des Kassebeamten als begründet erachten, die Dienstentlassung aussprechen und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten, so haben sie bei letzterer den Angeschuldigten nicht als einen im Sinne des vorstehenden Artikels Entlassenen zu betrachten, sondern gegen denselben gerade so zu erkennen, als wäre die von ihnen ausgesprochene Dienstentlassung noch nicht erfolgt.

Art. 443.

Ist mit dem Dienste oder den Diensten, welche der Schuldige bekleidet, kein Gehalt verbunden, so können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben

der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 444.

Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 445.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 446.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. **II** bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte oder ob er zu entlassen sei.

Art. 447.

Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

§. II. Von den einzelnen Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Art. 448.

Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 449.

Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 450.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,

wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen

Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;

2) mit Dienstentlassung,

wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,

wenn er sich, unter der unter Nr. 2 bemerkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 451.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,

mit der Dienstentlassung,

und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,

mit Suspension von Dienst und Gehalt

bestraft.

Art. 452.

Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 453.

Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 454.

Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder giebt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 450 und 451 strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 450 unter Nr. 1 oder im Art. 451 unter Nr. 2 bemerkte Fall eintritt;

2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 450 unter Nr. 2 und 3, oder im Art. 451 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt.

Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen, oder zu bestechen versucht haben.

Art. 455.

Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 456.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protokolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht;

oder:

b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet;

oder:

c. Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstent-

setzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 457.

Staatsdiener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,
2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1 auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 458.

Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 459.

Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXX nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 460.

Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;
2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden.

Art. 461.

Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshausstrafe von ein

bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist.

Art. 462.

Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, und im Falle die Todesstrafe vollstreckt worden ist, auf die Todesstrafe erkannt.

Art. 463.

Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 464.

Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 465.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. 466.

Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder

   a. wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist;

   oder

   b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat;

   oder

   c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;

2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder

   a. der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon ein-

mal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist;

oder

b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 467.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats= oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats= oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 468.

Ein Staats= oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 469.

Ein Staats= oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats= oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 470.

Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen

auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 471.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend," bleiben fortwährend in Kraft, jedoch findet die Vorschrift des Art. 6 jenes Gesetzes, daß die Strafe der Cassation verhängt werden soll, keine fernere Anwendung.

Art. 472.

Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Cassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt, so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach

der Größe des verursachten Schadens zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 473.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 474.

Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 475.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Ge-

halt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Titel LVII.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen.

Art. 476.

Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und desfalls förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und soll ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand gelten; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 477.

Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist im Wege der Verwaltung in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden, ob derselbe durch die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung der öffentlichen Berechtigung be-

dingt wird, sich unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falls die bleibende oder zeitliche Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

Art. 478.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. **II** bestimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advocatur gestatte, oder er von derselben zu entfernen sei.

Art. 479.

Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 480.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 481.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, wes-

halb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVIII.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.

Art. 482.

Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 483.

Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 484.

Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 455 verfügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuchs im Großherzogthum betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Durch die Verkündigung des Strafgesetzbuchs hat sich die Nothwendigkeit ergeben, festzustellen, welche der bisherigen Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen noch fernerhin, sei es im ganzen Umfange des Großherzogthums oder in einzelnen Theilen desselben, Gültigkeit haben sollen oder nicht. Nicht minder ist es erforderlich geworden, gewisse Handlungen, deren polizeiliche Ahndung das Strafgesetzbuch unterstellt, die aber bisher theils gar nicht, theils nicht allgemein bei Vermeidung einer Polizeistrafe verboten waren, mit einer solchen zu bedrohen. Zur Erreichung dieser Zwecke, sowie überhaupt zur Einführung des Strafgesetzbuchs, haben Wir daher verordnet und verordnen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. April 1842 im ganzen Umfange des Großherzogthums in Kraft.

Art. 2.

Mit dem im Art. 1 erwähnten Tage erlöschen, was die Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen betrifft:

1) die gemeinrechtlichen, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Strafgesetze;

2) die drei ersten Bücher des in der Provinz Rheinhessen geltenden peinlichen Gesetzbuchs, sofern nicht weiter unten oder in dem Competenzgesetze vom heutigen Tage einzelne Bestimmungen jenes Gesetzbuchs in Kraft erhalten werden;

3) alle übrigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie die im Strafgesetzbuche behandelten Materien betreffen.

Namentlich bleiben daher ferner in Kraft:

a. das Militärstrafgesetzbuch, insoweit dasselbe nicht, rücksichtlich der Nichtmilitärs, durch ausdrückliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine Veränderung erlitten hat;

b. die Strafbestimmungen, welche in den academischen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind;

c. das vierte Buch des rheinhessischen peinlichen Gesetzbuchs, insoweit nicht weiter unten einzelne Bestimmungen desselben aufgehoben werden;

d. die Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, die Finanz-, insbesondere die Zollgesetze und Verordnungen, desgleichen die Strafbestimmungen rücksichtlich der Flußschifffahrt, sowie des Recrutirungs- und Stellvertretungsgesetzes, des Gesetzes gegen die Refractäre und Deserteure und das Beherbergen derselben, des Gesetzes über das Armenrecht, die Gesetze und Verordnungen zum Schutze des Postregals, die Verordnung wegen des Hazardspielens, und das Gesetz, die Lotterieen betreffend.

Art. 3.

Verbrechen und Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.

Art. 4.

Die bis zu dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, erkannte und noch nicht vollzogene Strafe der körperlichen Züchtigung soll unvollzogen bleiben, auch wenn das Strafurtheil bereits die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 5.

Die Anwendung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde soll bis zur erfolgten gesetzlichen Abänderung dieser Artikel nach dem Rechtszustande stattfinden, welcher bisher in dieser Beziehung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und in der Provinz Rheinhessen bestand.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen.

Art. 6.

Die Art. 22 und 23 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie alle in der Provinz Rheinhessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche über den bürgerlichen Tod und dessen Folgen verfügen, sind aufgehoben.

Es ist also von dem Tage an, an welchem das Strafgesetzbuch und das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten, mit keiner Verurtheilung der bürgerliche Tod mehr verbunden.

Es wird aber noch weiter verordnet, daß selbst diejenigen Verurtheilungen, welche von dem Tage an gerechnet, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in der Provinz Rheinhessen nach den Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs noch ergehen werden und die in Gemäßheit derselben den bürgerlichen Tod nach sich ziehen würden, diese Folge nicht haben sollen.

Art. 7.

In Ansehung derjenigen Personen, welche der bürgerliche Tod kraft bereits rechtskräftiger Urtheile getroffen hat, wird verfügt:

1) sie sollen von nun an fähig sein, mittelst Erbschaft, Schenkung, Testament und auf jede andere rechtliche Art Vermögen zu erwerben, zu übertragen oder sonst darüber zu verfügen;

2) sie befinden sich während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction und es soll ihnen auf die gesetzliche Weise, gleich den im Art. 13 dieses Gesetzes genannten Personen, ein Curator ernannt werden;

3) sie dürfen eine rechtsgültige Heirath, auch mit dem früheren Ehegatten, mit einer anderen Person aber nur dann schließen, wenn der frühere Ehegatte die Erneuerung der Ehe nicht für sich in Anspruch nimmt oder nehmen kann, auch dürfen sie durch Verheirathung ihre natürlichen Kinder legitimiren.

Art. 8.

Der vorstehende Artikel tritt mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Art. 9.

Der von einem der Ehegatten, es sei der Ehemann oder die Ehefrau, begangene Ehebruch giebt dem anderen Theile das Recht, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, und zwar in der Form des Verfahrens, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett wegen einer bestimmten Ursache (**pour cause déterminée**) vorschreibt.

Insoweit der gegenwärtige Artikel das Recht der Ehegattin, wegen des von ihrem Ehegatten begangenen Ehebruchs auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, gegen die bisher gültig gewesenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, erweitert, findet derselbe auf die vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangenen ehebrecherischen Handlungen keine Anwendung.

Art. 10.

Der Art. 230 des bürgerlichen Gesetzbuchs, insofern derselbe das Recht der Ehegattin, wegen Ehebruchs auf Scheidung zu klagen, beschränkt, ist aufgehoben.

Was die im Art. 298 desselben Gesetzbuchs der ehebrecherischen Ehefrau gedrohte Freiheitsstrafe betrifft, so ist fernerhin nicht diese zu erkennen, sondern nach Maßgabe der Art. 326 bis 328 des Strafgesetzbuchs gegen die Schuldige zu verfahren.

Art. 11.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todesstrafe, zur Zuchthausstrafe oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe, erzeugt rücksichtlich des Rechtes zur Klage auf Ehescheidung, sowie auf Trennung von Tisch und Bett, dieselben Wirkungen, welche in fraglicher Beziehung die bisherigen rheinhessischen Gesetze den mit der Benennung **peines afflictives ou infamantes** bezeichneten Strafen beigelegt haben.

In allen diesen Fällen ist aber die Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett unzulässig, wenn der klagende Theil als Urheber, Anstifter, intellectueller Urheber (einschließlich der Fälle des Art. 73 des Strafgesetzbuchs), Gehülfe oder Begünstiger des dem verurtheilten Ehegatten zur Last gelegten Verbrechens verurtheilt worden ist.

Das Verfahren in diesen hier vorgesehenen Fällen beschränkt sich auf die in den Art. 236, 237 und 246 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Verfügungen, mit der Bestimmung und zwar:

1) bei Art. 237, daß der Präsident oder sein Stellvertreter die Mittheilung an die Staatsbehörde zu verfügen, die Erlaubniß zur Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Gerichts zu ertheilen und einen Berichterstatter zu ernennen hat;
2) bei Art. 246, daß unmittelbar nach Erkenntniß über die vorgeschützte Unzulässigkeit in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Der Kläger hat bei dieser Verhandlung in Person, der Beklagte oder sein gesetzlicher Vertreter in Person oder durch Specialbevollmächtigten zu erscheinen.

Hiernach ist auch der Art. 261 des bürgerlichen Gesetzbuchs abgeändert.

Art. 12.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, Mitglied eines Familienraths zu sein, nach sich.

Art. 13.

Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction sein.

Es wird zur Verwaltung seines Vermögens ein Curator, nach den für die Bevormundung der Interdicirten bestehenden

Vorschriften, ernannt, welcher, nach erstandener Strafe oder wenn der Verurtheilte während der Strafverbüßung stirbt, Rechnung abzulegen und das Vermögen, an wen Rechtens, auszuliefern hat.

Art. 14.

Was der Art. 221 des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall verordnet, daß der Ehemann zu einer **peine afflictive ou infamante** verurtheilt worden ist, findet fernerhin nur dann Anwendung, wenn derselbe in Gefolge des vorstehenden Artikels des gegenwärtigen Gesetzes interdicirt worden ist.

Art. 15.

Außer der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids soll keine Strafe, sie mag bereits erkannt sein oder künftighin erkannt werden, die Unfähigkeit, ein eidliches gerichtliches Zeugniß abzulegen, zur Folge haben.

Die Gerichte haben jedoch den Grad der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gefallenen Verbrechen oder Vergehen zu würdigen.

Befinden sich Zeugen im Anklagestand, so haben die Gerichte deren Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu ermessen.

Art. 16.

Als Instrumentszeuge in einem feierlichen oder öffentlichen Acte, oder als von Amtswegen zu ernennender Schiedsrichter in Civil- und Handelssachen kann, außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids, derjenige nicht dienen, der rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Auch ist die rechtskräftig erkannte Verurtheilung wegen Meineids, sowie zu jeder Zuchthausstrafe, ein Recusationsgrund gegen den gerichtlich ernannten Experten.

Art. 17.

Die am Schlusse des Art. 283 der bürgerlichen Proceßordnung bezüglich der Folgen der Verurtheilungen wegen Diebstahls vorkommende allgemeine Bestimmung, die Art. 291 und 310 desselben Gesetzbuchs, sowie alle mit den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen des in Rheinhessen geltenden Rechts, sind hiernach abgeändert.

Art. 18.

Die Art. 139, 438, 479, 555, letzterer insoweit er eine Strafandrohung enthält, ferner die Art. 556, 586, 592, 593, 596, 597, 598. Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben und sind die darin mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Auch der Art. 587 desselben Gesetzbuchs ist aufgehoben; es kann jedoch der fallite Handelsmann in der Provinz Rheinhessen, außer den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen, auch fernerhin alsdann des einfachen Bankerotts für schuldig geachtet und gegen ihn die im Art. 405 des Strafgesetzbuchs auf den einfachen Bankerott gesetzte Strafe erkannt werden:

1) wenn er die im Art. 440 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtsschreiberei nicht abgegeben hat;
2) wenn er, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndics in den bestimmten Zeitfristen und ohne rechtmäßig verhindert gewesen zu sein, eingefunden hat;
3) wenn er nicht alle Bücher vorzeigt, die zu führen er gesetzlich verbunden ist;
4) wenn er in einer Handlungsgesellschaft steht und die Verfügungen des Art. 440 des Handelsgesetzbuchs nicht beobachtet hat.

Art. 19.

Die in den Art. 192, 193, 194, 195, 199, 200, 346, 347 und 358 des peinlichen Gesetzbuchs, sowie die im bürgerlichen Gesetzbuche, zur Sicherung des Civilstandes der Personen, gegen öffentliche Beamte, wegen Dienstverfehlungen in fraglicher Beziehung, und gegen Dritte enthaltenen Strafbestimmungen bleiben zwar in Kraft; sie erleiden jedoch insofern eine Abänderung, als die angedrohte Gefängnißstrafe nie höher, als bis zu drei Monaten erkannt werden darf und als die im Art. 200 des peinlichen Gesetzbuchs angedrohte Strafe der Deportation nicht mehr stattfindet.

Art. 20.

Die Art. 410 und 411 des peinlichen Gesetzbuchs, insoweit sie die Uebertretungen der Verordnungen, die sich auf Spielhäuser und Pfandhäuser beziehen, betreffen, sollen fortbestehen, jedoch mit den Ausnahmen:

1) daß die im Art. 410 angedrohte Gefängnißstrafe von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten auf eine solche von wenigstens einem und höchstens drei Monaten herabgesetzt wird; und
2) daß die im Art. 410 den Gerichten gegebene Befugniß, die Schuldigen auf bestimmte Zeit zur Ausübung gewisser Rechte für unfähig zu erklären, als aufgehoben zu betrachten ist.

Art. 21.

Der Art. 412 des peinlichen Gesetzbuchs, welcher die Hindernisse, die der Freiheit des Bietens bei Versteigerungen in den Weg gelegt werden, bei Strafe verbietet, bleibt fernerhin unverändert in Kraft.

Art. 22.

Die Art. 377 und 409 des peinlichen Gesetzbuchs bleiben in Kraft, jedoch kann die im Art. 377 angedrohte Suspension in keinem Falle die Dauer von sechs Monaten überschreiten.

Dritter Abschnitt.
Polizeiliche Verfügungen.

Art. 23.

Bettler, als solche, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 247 des Strafgesetzbuchs fallen, werden mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft; vorbehältlich der in einzelnen Bezirken oder Orten bestehenden oder zu treffenden besonderen Anordnungen.

Das Erkenntniß steht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Stadt- oder Landgerichten als Polizeigerichten erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen den Friedensgerichten als einfachen Polizeigerichten zu.

Der auf frischer That ertappte Bettler soll festgenommen und demjenigen Stadt- oder Landgerichte als Polizeigericht erster Instanz, beziehungsweise demjenigen Friedensgerichte als einfachem Polizeigerichte, zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden, in dessen Gerichtssprengel die Uebertretung stattgefunden hat.

Art. 24.

Nicht thätliche Ehrenkränkungen, die durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs genannten Umstände erschwert sind, werden auf Klage des Beleidigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße von einem Gulden bis zu fünf Gulden bestraft.

Art. 25.

Bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse können die im vorhergehenden Artikel erwähnten Klagen zurückgenommen werden.

Art. 26.

Hat eine Klage theils einfache nicht thätliche, theils thätliche oder solche Beleidigungen zum Gegenstande, welche durch einen der in den Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs genannten Umstände erschwert sind, so soll dasjenige

Gericht, welches über letztere zu erkennen hat, auch für die ersteren competent sein und über dieselben als Polizeivergehen erkennen.

Art. 27.

Dasselbe tritt ein, wenn die Klage gegen mehrere Personen gerichtet ist, von welchen die eine thätlich, die andere aber nicht thätlich beleidigt hat.

Art. 28.

Sind der thätlich oder unter den Umständen der Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs Beleidigten mehrere, welche nicht unter demselben Gerichte stehen, so entscheiden die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29.

Die polizeiliche Verfolgung der Ehrenkränkung wird durch den Ablauf eines Jahrs, vom Tage an, an welchem die Ehrenkränkung verübt wurde, verjährt, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattfand.

Rücksichtlich der Unterbrechung der Verjährung und deren Wiederanfang finden die Bestimmungen der Art. 126 und 127 des Strafgesetzbuchs auch hier Anwendung.

Art. 30.

Mit dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, finden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, auch wegen früher vorgefallener Ehrverletzungen, die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorische Klage (actio injuriarum aestimatoria) nicht mehr statt.

Jedoch sollen die derartigen bereits anhängigen, sowie die bis zu jenem Tage ausschließlich noch angebracht werdenden Klagen nach dem bisherigen Rechte entschieden werden.

Art. 31.

Die Nr. 11 des Art. 471 des in der Provinz Rheinhessen bestehen bleibenden vierten Buchs des peinlichen Gesetzbuchs ist aufgehoben.

In der Nr. 8 des Art. 479 desselben Gesetzbuchs ist das Wort „injurieux“ als gestrichen und als durch die Worte „öffentliches Aergerniß erregend“ ersetzt zu betrachten.

Art. 32.

Wer sich der im Art. 24 erwähnten Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, haftet insoweit für Entschädigung, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verpflichtet ist.

Art. 33.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten und insofern sie nicht als Feldpolizeivergehen erscheinen, auf Klage des Beschädigten mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße von dreißig Kreuzern bis zu dreißig Gulden bestraft werden.

Art. 34.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in den Art. 24 und 33 mit Strafe bedrohten Handlungen sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Stadt- und Landgerichte als Polizeigerichte erster Instanz, und in der Provinz Rheinhessen die Friedensgerichte als einfache Polizeigerichte zuständig.

Art. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem nämlichen Tage in Kraft, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, insoweit nicht in den Art. 6 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes ein Anderes verordnet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

Gesetz,

die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Erlassung des Strafgesetzbuchs es nothwendig geworden, die Competenz der Strafgerichte zum Theil neu zu bestimmen, und die Vorschriften der in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums geltenden Gesetze mit diesem Gesetzbuche in Einklang zu bringen, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Art. 1.

Die in dem zweiten Organisations-Edicte vom 12. October 1803, §. 5, unter lit. A. enthaltene Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen die Untergerichte nicht blos untersuchende, sondern auch urtheilende Behörden sein sollen, ist aufgehoben, und

es wird die im folgenden Artikel enthaltene Competenzbestimmung an die Stelle der aufgehobenen gesetzt.

Art. 2.

Verbrechen und Vergehen, welche von den Stadt- und Landgerichten nicht blos untersucht, sondern auch abgeurtheilt werden sollen, sind folgende:

1) die im Tit. XVII des Strafgesetzbuchs aufgeführten Gewaltthätigkeiten und Drohungen, mit Ausnahme des im Art. 164 unter Nr. 1 aufgeführten Falls;
2) Widersetzung und Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen in den Fällen der Art. 173. Nr. 2, Art. 174, 178, 179, 180 (Tit. XVIII) des Strafgesetzbuchs;
3) strafbare Privatvereine und Verbindungen (Tit. XIX des Strafgesetzbuchs);
4) die im Tit. XX, von Verletzung der Amts- und Dienstehre, in den Art. 189, 191, 192 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Vergehen;
5) Störung religiöser Handlungen (Tit. XXI. Art. 193 des Strafgesetzbuchs);
6) unerlaubte Befreiung der Gefangenen in den Fällen der Art. 197. Nr. 2, Art. 199, Absatz 2 und 3, und Art. 200 (Tit. XXII) des Strafgesetzbuchs;
7) das im Art. 214 (Tit. XXIV) des Strafgesetzbuchs bezeichnete Ausgeben nachgemachter oder verrufener Münzen, und das im Art. 226 (Tit. XXV) des Strafgesetzbuchs bezeichnete Abgeben oder Verwenden nachgemachten oder verfälschten Stempelpapiers;
8) die im Tit. XXVI des Strafgesetzbuchs, von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel, bezeichneten Vergehen;

9) Landstreicherei und Bettelei, Tit. XXVIII des Strafgesetzbuchs, mit Ausnahme des daselbst im Art. 245 unter Nr. 3 aufgeführten Falls;

10) Körperverletzungen, mit Vorbedacht oder im Affect, oder aus Fahrlässigkeit begangen, in den in Art. 262. Nr. 4, Art. 263. Nr. 3, Art. 264. Nr. 3, Art. 265 und 266 (Tit. XXX) des Strafgesetzbuchs angegebenen Fällen;

11) Raufhändel, insofern dieselben in Gemäßheit des Art. 274. Nr. 1 (Tit. XXXI) des Strafgesetzbuchs, nach den Bestimmungen der Art. 263. Nr. 3, Art. 264. Nr. 3, Art. 265 und 266 desselben Gesetzbuchs bestraft werden;

12) das im Art. 300 des Strafgesetzbuchs (Tit. XXXVI, von Verletzung der persönlichen Freiheit) aufgeführte, in Beziehung auf Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangene Vergehen;

13) Verläumdung im Falle des Art. 305, und Ehrenkränkungen in den Fällen der Art. 308 bis 312 und des Art. 321 (Tit. XXXVII) des Strafgesetzbuchs;

14) Ehebruch (Tit. XXXVIII. Art. 326 des Strafgesetzbuchs);

15) Verletzung der Schamhaftigkeit (Tit. XXXIX. Art. 341 des Strafgesetzbuchs);

16) Diebstähle, insofern der Werth des auf einmal oder zu wiederholtenmalen Entwendeten weniger als fünfzig Gulden beträgt (Tit. XLII des Strafgesetzbuchs).

Sind jedoch in einem solchen Falle die Untergerichte der Meinung, daß auf Correctionshausstrafe über zwei Jahre, oder auf Zuchthausstrafe zu erkennen sei, so haben sie diese Strafe nicht selbst auszusprechen, sondern die Sache an das Hofgericht abzugeben, welches sodann da-

rin erkennt, auch wenn es eine geringere Strafe für genügend erachtet.

Desgleichen haben die Untergerichte die Sache an das Hofgericht abzugeben, wenn der eines einfachen oder ausgezeichneten Diebstahls Beschuldigte schon vorher wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94. Nr. 7 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe erlitten hat.

17) Unterschlagung, wenn der Werth des auf einmal oder zu wiederholtenmalen Unterschlagenen weniger als fünfzig Gulden beträgt (Tit. XLIII des Strafgesetzbuchs).

Diejenigen Bestimmungen der vorhergehenden Nummer vom Diebstahl, welche das Erkennen auf mehr als zweijährige Correctionshausstrafe oder auf Zuchthausstrafe, und welche den Rückfall zum Gegenstande haben (Nr. 16, Absatz 2, 3), sind auch bei der Unterschlagung anzuwenden.

18) Betrug, wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 und 397 (Tit. XLIV) des Strafgesetzbuchs angeführten Umstände eintritt (Kleiner Betrug. Art. 393 des Strafgesetzbuchs);

19) Fälschung und Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen und Marschzetteln, und andere in Bezug auf diese Gegenstände verübte, im Art. 389 (Tit. XLIV) des Strafgesetzbuchs erwähnte Handlungen;

20) Wucher und Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Tit. XLV des Strafgesetzbuchs);

21) die im Tit. XLVII des Strafgesetzbuchs aufgeführten Benachtheiligungen durch Vormünder, Cura-

toren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testamentsexecutoren;

22) die im Tit. XLIX des Strafgesetzbuchs aufgeführte Verletzung fremder Geheimnisse;

23) Beschädigung fremden Eigenthums, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt (Tit. LII. Art. 424. Absatz 1. und Art. 425 des Strafgesetzbuchs).

Sind jedoch in einem solchen Fall die Untergerichte der Meinung, daß auf Correctionshausstrafe über zwei Jahre, oder wegen ausgezeichneter Bosheit auf Zuchthausstrafe zu erkennen sei (Art. 425 des Strafgesetzbuchs), so haben sie diese Strafe nicht selbst auszusprechen, sondern die Sache an das Hofgericht abzugeben, welches sodann darin erkennt, auch wenn es eine geringere Strafe für genügend erachtet.

24) Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen im Falle des Art. 430 (Tit. LIII) des Strafgesetzbuchs;

25) die im Art. 438 (Tit. LV) des Strafgesetzbuchs bezeichnete fahrlässige Verbreitung von Viehseuchen.

Art. 3.

Für diejenigen Fälle, welche gegenwärtig von den Stadt- und Landgerichten nach solchen Strafgesetzen und Verordnungen abgeurtheilt werden, die neben dem Strafgesetzbuche bestehen bleiben, wird in der Strafcompetenz dieser Gerichte nichts geändert.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinz Rheinhessen betreffend.

Art. 4.

Unter den in den Art. 6, 7 und 8 enthaltenen Beschränkungen gehören folgende strafbare Handlungen vor das

Assisen- oder Specialgericht, und zwar vor den einen oder den anderen Gerichtshof, je nachdem ihm das Gesetz in seinen, die Competenz bestimmenden Vorschriften Attributionen verliehen hat, nämlich diejenigen Handlungen, welche im Strafgesetzbuche

1) mit Todesstrafe,
2) mit lebenslänglicher oder mit zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe,
3) mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt,
4) mit Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
5) die in den Art. 157. Nr. 4, Art. 207. Nr. 2, Art. 210, 221, 235, 323, 351, 353, 386. II. und 387 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Münzfälschung, der Verbreitung von nachgemachten oder verfälschten Staatspapieren, des Meineids, der Bigamie, der Erpressung und der Schriftfälschung, mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen.

Bei der unter Nr. 3 gedachten Zuchthausstrafe und Correctionshausstrafe kommt für den Zweck dieser Competenzbestimmung nicht in Betracht, ob der geringste Grad der im Gesetze angedrohten Strafe unter das Maß von fünf Jahren herabsteigt, sondern es ist nur darauf zu sehen, ob der höchste Grad der angedrohten Strafe das Maß von fünf Jahren übersteigt.

Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor das Assisen- oder Specialgericht, wenn neben dieser Strafart alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist.

Art. 5.

Alle übrigen gerichtlich strafbaren Handlungen, insofern sie nach vorhandenen Competenzbestimmungen nicht an die Frie-

densgerichte als Forststrafgerichte oder als einfache Polizeigerichte, oder an das Rheinzollgericht, oder an die gerichtlichen oder administrativen Disciplinarbehörden gewiesen sind, gehören vor die Kreisgerichte, jedoch wird hierdurch an den hinsichtlich der Connexität bestehenden Grundsätzen nichts geändert.

Art. 6.

Die im vorstehenden Artikel dem Kreisgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen sollen diesem Gerichte auch dann verbleiben, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann.

Art. 7.

Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, so gehört die Sache in den im Art. 116 unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor das Kreisgericht.

Hingegen ist in dem im Art. 116 unter Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Falle Leibverhaftsbefehl zu erlassen und die Sache sofort durch die Anklagekammer an das Assisen- oder Specialgericht zu verweisen.

Art. 8.

Dasjenige Gericht, welches in Gemäßheit des vorstehenden Artikels nach Verschiedenheit der im Art. 116 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fälle über die That zu erkennen hat, hat auch die im Art. 115 des Strafgesetzbuchs angegebene Vorfrage zu entscheiden: ob der, welcher zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat.

Art. 9.

Das Verfahren, welches die in der Provinz Rheinhessen bestehende peinliche Prozeßordnung bei den als crimes bezeich-

neten, oder bei den mit einer peine afflictive ou infamante belegten Rechtsverletzungen für die Denunciation oder Criminalklage (plainte), für die Verfolgung, Untersuchung und Aburtheilung, für die Austragung der Civilansprüche, für die Geltendmachung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel und den Vollzug der Urtheile vorschreibt, tritt nunmehr bei den im Art. 4 erwähnten strafbaren Handlungen ein.

Auch werden die Art. 25, 26, 27, 51, 52, 54 und 55 des in Rheinhessen geltenden peinlichen Gesetzbuchs, als zum Verfahren gehörig, aufrecht erhalten.

Art. 10.

In gleichem Umfange kommt das daselbst in gesetzlicher Kraft befindliche Verfahren, welches die peinliche Prozeßordnung für die als délits (im engeren Sinne des Worts) bezeichneten oder für die mit einer peine correctionelle belegten Rechtsverletzungen vorschreibt, bei den in den Art. 5, 6 und 7 an die Kreisgerichte gewiesenen strafbaren Handlungen zur Anwendung.

Art. 11.

Diejenigen im Gesetze besonders bezeichneten Thatumstände, wegen welcher dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaufzusetzen, sind als circonstances aggravantes im Sinne der peinlichen Prozeßordnung zu betrachten.

Art. 12.

Diejenigen im Gesetze besonders bezeichneten Thatumstände, wegen welcher dem Richter geboten und nicht blos gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, sind als faits d'excuse im Sinne der peinlichen Prozeßordnung zu betrachten.

Art. 13.

Ueberall, wo dem Richter geboten oder gestattet ist, unter

erschwerenden oder strafmindernden Umständen, die im Gesetz nicht besonders bezeichnet sind, die Strafe entweder über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaufzusetzen, oder unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, hat das Gericht darüber, sowie über alle Strafzumessungsgründe mit Ausschluß der Geschwornen zu entscheiden.

Art. 14.

Beim Rückfall ist den Geschwornen keine Frage darüber zu stellen, ob der Angeklagte wegen eines früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung rechtskräftig verurtheilt war, und ob er diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat (Art. 95. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs).

Art. 15.

Findet die Rathskammer des Kreisgerichts, daß der Beschuldigte, nach Beschaffenheit des Falls, Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe, so hat sie bei Erlassung des im ersten Absatze des Art. 130 der peinlichen Prozeßordnung vorgesehenen Beschlusses zu verordnen, daß ihm auf sein Verlangen von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werde.

Art. 16.

Die in dem Art. 1 des Gesetzes vom 14. **Brumaire** des Jahrs **V.** und im Art. 420 der peinlichen Prozeßordnung enthaltene Verfügung wegen Hinterlegung einer Geldbuße, beziehungsweise Verurtheilung zu einer Geldbuße, ist für den Fall eines auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisses ganz aufgehoben; in allen übrigen Fällen ist der Betrag dieser Geldbuße auf das Viertheil herabgesetzt.

Art. 17.

Die im Art. 421 der peinlichen Prozeßordnung enthaltene Verfügung ist fernerhin nur noch auf die im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Fälle anwendbar.

Art. 18.

Die im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören vor das Specialgericht, wenn dieselben von Landstreichern begangen werden, oder von solchen Personen, welche

1) nach der bisherigen Gesetzgebung zu einer **peine afflictive ou infamante**, oder
2) nach der neuen Gesetzgebung wegen einer im Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlung zur Todesstrafe oder zur Zuchthausstrafe, oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind.

Insoweit ist der Art. 553 der peinlichen Prozeßordnung abgeändert.

Art. 19.

Die Competenz des Specialgerichts tritt, außer den in dem vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Fällen, ferner bei folgenden Verbrechen ein:

1) bei dem Aufruhr, wenn derselbe nach Art. 157, 158 und 159 (Tit. XVI) des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist;
2) bei dem Falschmünzen und der Münzfälschung (Tit. XXIV. Art. 204 bis 210 des Strafgesetzbuchs);
3) bei dem Morde (**assassinat**), welcher durch Zusammenrottung vorbereitet worden ist.

Hiernach ist der Art. 554 der peinlichen Prozeßordnung abgeändert.

Art. 20.

An den besonderen Competenzbestimmungen, welche die peinliche Prozeßordnung im 3. und 4. Kapitel des 4. Titels II. Buchs (Art. 479 bis 509) aufstellt, wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nichts geändert.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt auch von den strafbaren Unterlassungen.

Art. 22.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 23.

Dieses Gesetz tritt an demselben Tage in Kraft, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.) **LUDWIG.**

du Thil.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Verordnung,

die Vollziehung der Todesstrafe mittelst des Fallbeils betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Artikel 8 des Strafgesetzbuchs, wonach die Todesstrafe durch öffentliche Enthauptung vollzogen werden soll, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Enthauptung der, in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher soll mittelst des **Fallbeils** vollzogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 19. October 1841.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Hessen, nebst den damit zusammenhä
ngenden Gesetzen

Darmstadt 1841

Crim. 243 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395527-6